

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VSB Integrated Energy Solutions GmbH für Geschäftskunden (Stand: Februar 2026)

§ 1 Anwendungsbereich; Geltung

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: **AGB**) gelten für alle Lieferungen und/oder Dienst- bzw. Werkleistungen (nachfolgend: **Leistungen**), die die VSB Integrated Energy Solutions GmbH (nachfolgend: **VSB**) als Auftragnehmerin an einen Auftraggeber erbringt.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich und unabhängig davon, ob VSB den Gegenstand selbst herstellt oder bei Zulieferern bezieht bzw. die Leistung selbst oder durch Dritte erbringt. Der Auftraggeber erkennt diese an. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, VSB stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn VSB in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen einen Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- (4) Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.
- (5) Definitionen:
 - a. Ladepunkt: Eine feste netzgebundene Schnittstelle für die Übertragung von Strom, an der ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.
 - b. Ladeinfrastruktur (auch Ladestation): ist die Gesamtheit der Ladeeinrichtungen und kann mehrere Ladepunkte enthalten.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Ein Vertrag kommt zustande, indem der Auftraggeber ein Angebot der VSB (Angebotsannahme) annimmt.
- (2) Setzt sich das von VSB unterbreitete Angebot aus mehreren Leistungsstufen zusammen, so kommt der Vertrag über die vom Auftraggeber ausgewählten Stufen zustande. Dem Auftraggeber steht es frei, eine oder mehrere Stufen zu beauftragen.
- (3) Bindend sind ausschließlich Erklärungen, die eine Partei schriftlich, in Textform (§ 126 b) BGB) oder in elektronischer Form (§ 127 Abs. 3 BGB) abgibt, soweit die Erklärungen nicht als unverbindlich bezeichnet sind. Mündliche Auskünfte oder sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie in vorgenannter Form von VSB bestätigt werden. Hiervon unberührt bleiben rein tatsächliche Handlungen und mündliche Absprachen zur Durchführung eines laufenden Auftrags, sofern sie keine rechtliche Verpflichtung begründen.
- (4) Die Annahmefrist für ein Angebot der VSB beträgt, soweit im Angebot nicht anders ausgewiesen, zwei (2) Wochen ab Datum des Angebots.
- (5) Unterlagen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit in der Auftragsbestätigung oder in dem Angebot der VSB ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- (6) VSB erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten, mindestens textlichen Vereinbarung der Parteien. Sofern eine

Änderung von Vorschriften, Normen, Gesetzen oder Ausführungsbedingungen nach Vertragsschluss Auswirkungen auf die Leistungserbringung von VSB haben, ist VSB zu einer angemessenen Anpassung des Liefertermins sowie zur Geltendmachung der Mehrkosten gegen Nachweis berechtigt.

§ 3 Einmalige Leistungen der VSB

- (1) Ist die Erbringung einmaliger Leistungen durch VSB vereinbart (z.B. Lieferung und/oder Installation von Ladeinfrastruktur, Wartung, Entstörung, Reparatur), so gelten hierfür die Bestimmungen dieses § 3.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Installation der Ladeinfrastruktur die Inbetriebnahme der Ladestation(en).
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot aufgeführten Leistungen und Preise.

§ 4 Wiederkehrende Wartungs- und Inspektionsleistungen der VSB

- (1) Ist die Erbringung wiederkehrender Wartungs- und Inspektionsleistungen für Ladeinfrastruktur durch VSB vereinbart, so gelten hierfür die Bestimmungen dieses § 4.
- (2) Wartung und Inspektion der Ladeinfrastruktur erfolgen nach den entsprechenden Normen, insbesondere der DGUV Vorschrift 3, regelmäßig in festgelegten Intervallen, jeweils zu einem vereinbarten Termin.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, findet die Wartung einmal jährlich statt. Für öffentlich zugängliche Ladestationen mit hoher Fluktuation der Nutzer empfiehlt VSB einen halbjährlichen Wartungsturnus. Maßgeblich ist der Einzelauftrag für die jeweilige Ladestation.
- (4) Eine jährlich vereinbarte Wartung findet erstmals nach 12 Monaten (+/- 1 Monat) nach der Inbetriebnahme statt oder nach termingenaue Beauftragung durch den Auftraggeber. Die darauffolgenden Wartungen findet nach jeweils weiteren 12 Monaten statt (+/- 1 Monat).
- (5) VSB hat das Recht, den Wartungsturnus aus Effizienzgründen in der Routen- und Dispositionsplanung zu verkürzen, insbesondere, wenn ansonsten ein höherer Aufwand in der Abwicklung entstehen würde durch eine separate Anfahrt zu einem Standort.
- (6) VSB wird den jeweiligen Wartungstermin mindestens 4 Wochen im Voraus dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber hat das Recht, den geplanten Wartungstermin maximal 2 Wochen vorher abzusagen unter der Voraussetzung, dass die Wartungsintervalle gem. Absatz (3) dennoch eingehalten werden. In diesem Fall werden die Parteien, unter Berücksichtigung der Kapazitäten der VSB, zeitnah einen neuen Wartungstermin vereinbaren.
- (7) Soweit nicht anders vereinbart, umfassen Wartung und Inspektion nicht die gegebenenfalls erforderliche Entstörung und/oder Reparatur der Ladeinfrastruktur.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für die Einholung erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und privater Zustimmungen (z.B. des Grundstückseigentümers) verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat VSB die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Informationen (einschließlich etwaig relevanter Genehmigungen, behördlicher Anordnungen oder besondere Sicherheitsvorschriften) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Auftraggeber gestattet den Mitarbeitern und/oder Beauftragten von VSB nach vorheriger Anmeldung das jederzeitige Betreten des vertragsgegenständlichen Grundstücks bzw. der vertragsgegenständlichen Anlage(n) und/oder Gebäude zum Zwecke der Durchführung der vereinbarten Arbeiten. Er stellt die Zufahrt und den Zugang sicher und ist für die Verkehrssicherheit des Geländes bzw. der Anlage(n), einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur, verantwortlich.
- (4) Wird VSB als Subunternehmer des Auftraggebers für einen Dritten tätig, ist der Auftraggeber für die Zustimmung des Dritten zur Ausführung der Leistungen durch VSB, zum Betreten des Grundstücks sowie zur Weitergabe der Unterlagen, Dokumente und Informationen gem. Abs. (2) an VSB verantwortlich.

§ 6 Leistungs-/Fertigstellungstermine

- (1) In Aussicht gestellte oder im Auftrag bzw. Angebot vermerkte Fristen und Termine für Leistungen sind indikativ und gelten nur als Orientierung, es sei denn, VSB hat ausdrücklich und schriftlich oder in Textform eine feste Frist, einen Leistungszeitraum oder einen festen Leistungstermin zugesagt oder vereinbart.
- (2) Soweit der Auftraggeber eigene vereinbarte Leistungspflichten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und VSB hierdurch an der Erbringung ihrer Leistung gehindert ist oder diese wesentlich erschwert wird, ist VSB berechtigt, einen etwa verbindlich zugesagten Leistungstermin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und der eigenen Kapazitäten neu festzulegen. Eventuelle durch die Verzögerung bedingte Mehrkosten hat der Auftraggeber gegen Nachweis zu tragen. Dies gilt nicht, soweit VSB den Verzug zu vertreten hat.
- (3) Teillieferungen bzw. die Abwicklung der Leistung durch Teilausführungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 7 Installation und Montage

- (1) Sind Installations- bzw. Montagearbeiten vereinbart, so hat der Auftraggeber je nach Bedarf auf eigene Kosten rechtzeitig Energie und Wasser am Ort der Leistungsausführung], einschließlich der Anschlüsse für Beleuchtung, bereit zu stellen. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände müssen sich vor Beginn der Arbeiten am Ort der Leistungsausführung befinden; alle Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass die Installation oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

§ 8 Subunternehmer

Soweit nicht anders vereinbart, ist VSB berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten der Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 9 Vergütung

- (1) Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Hat VSB die Lieferung und/oder Installation übernommen oder sind Vor-Ort-Termine an Anlagen notwendig, so enthalten die angegebenen Preise die im Angebot ausgewiesenen Nebenkosten, z.B. Reise-, Verpackungs-, Transportkosten oder Verpflegungsmehraufwendungen.
- (3) Entstehen bei Lieferung und/oder Installationsarbeiten Mehrkosten, die VSB bei Vertragsschluss nicht kennen musste bzw. vorhersehen konnte (z.B. Änderung der Materialpreise, zusätzlich erforderliche Leistungen aufgrund besonderer Umstände der baulichen Gegebenheiten vor Ort), so wird VSB diese dem Auftraggeber vor Ausführung der betreffenden Leistungen anzeigen. Die Durchführung der Leistungen und Abrechnung der Mehrkosten erfolgt nur nach der vorherigen schriftlichen oder textlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, erhält VSB für wiederkehrende Leistungen (z.B. Wartungsleistungen) eine feste jährliche Vergütung, deren Höhe im Angebot je Ladepunkt aufgeführt wird.
- (5) Steuern, Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben, die von Behörden, Netzbetreibern oder sonstigen Dritten auf die vereinbarten Leistungen oder aufgrund der Leistungen erhoben werden, sind nicht in den vereinbarten Preisen bzw. Vergütungen enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.
- (6) Für den Fall, dass bei wiederkehrenden Leistungen der VSB, für die eine jährliche Vergütung vereinbart ist, nach Vertragsschluss Kostensteigerungen oder -senkungen eintreten aufgrund einer Änderung der von VSB zu zahlenden (i) Brutto-Arbeitnehmervergütungen um mehr als 5 %, oder (ii) Netto-Einkaufspreise für vertragsgegenständliche Bauteile oder Materialien (Ladeinfrastruktur, Materialien für die Installation, insb. Metallzuschläge) um mehr als 5 %, oder (iii) Transportkosten, insbesondere der Energiekosten, um mehr als 5 %, ist VSB nach billigem Ermessen zur Anpassung der vertraglichen Vergütung berechtigt. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten bei einer anderen Kostenart erfolgt. Bei Kostensenkungen hat VSB die Vergütung zu senken, soweit die Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei anderen Kostenarten ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Bei der Ausübung des billigen Ermessens wird VSB den jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung so wählen, dass Kostensteigerungen und -senkungen nicht in einem den Auftraggeber benachteiligenden Verhältnis berücksichtigt werden, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Eine Preisanpassung ist maximal einmal pro Vertragsjahr zulässig.
- (7) Führen Änderungen des anwendbaren Rechts, insbesondere behördlicher Anordnungen sowie technischer Normen, zu einem erhöhten Aufwand und/oder zusätzlichen Kosten für VSB,

insbesondere im Hinblick auf Art, Umfang und Dauer der Leistungserbringung, so sind die vertragliche Vergütung sowie vereinbarte Fristen und Termine entsprechend anzupassen.

Hinblick auf die noch auszuführenden Leistungen bereits entstanden sind.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht schriftlich oder textlich anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Maßgebend ist der Eingang der Zahlung bei VSB.
- (2) Eine vereinbarte jährliche Vergütung wird jeweils am Anfang eines Vertragsjahres für das jeweilige Vertragsjahr (12 Monate) abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regelungen. Mahnungen werden mit jeweils 15 EUR Beitreibungsgebühr berechnet. VSB ist für die Dauer des Verzuges nicht verpflichtet, vertragliche Leistungen zu erbringen.
- (4) Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen einen Zahlungsanspruch der VSB ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr geht wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - a. bei Lieferung ohne Installation oder Montage: mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Versand;
 - b. bei Lieferung mit Installation oder Montage: mit Übernahme des Liefergegenstandes in den eigenen Betrieb des Auftraggebers, spätestens mit der Abnahme;
 - c. bei Werkleistungen: mit der Abnahme des Werks
 - d. bei Werkleistungen, wenn nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist (z.B. bei Beratungs- oder Planungsleistungen): mit Fertigstellung des Werks.
- (2) Bei Verzögerung der Abnahme geht die Gefahr spätestens 60 Kalendertage nach Übernahme des Liefergegenstandes (Abs. 1 lit. b.) bzw. nach Fertigstellung des Werks (Abs. 1 lit. c.) auf den Auftraggeber über, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verzögerung der Abnahme zu vertreten. § 640 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Leistung bzw. das Werk als abgenommen, wenn der Auftraggeber der Abnahme nicht innerhalb von 20 Werktagen (a) nach Erhalt einer schriftlichen oder textlichen Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung bzw. des Werks oder einer entsprechenden leistungsbezogenen Dokumentation (z.B. Wartungsprotokoll, Fertigstellungsprotokoll, Inbetriebnahmeprotokoll), (b) die einen gesonderten Hinweis auf die Bedeutung des Widerspruchs bzw. des Schweigens des Auftraggebers für die Abnahme enthalten muss, (c) schriftlich oder in Textform unter Angabe mindestens eines Mangels widerspricht. Dies gilt auch für die Abnahme von in sich abgeschlossenen Teilleistungen.
- (4) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- (5) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung oder das ganz oder teilweise ausgeführte Werk vor der Abnahme durch objektiv unabwendbare, von VSB nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so besteht ein Anspruch auf Vergütung der ausgeführten Leistung(en) sowie der Kosten, die VSB im

§ 12 Kündigung

- (1) Ist der Vertrag kündbar, und kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass VSB den Grund dafür zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die Vergütung für den bereits erbrachten Teil der Leistung sowie einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% der Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.
- (2) Die Kündbarkeit des Vertrages richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber VSB unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren.
- (2) Mängelansprüche bestehen jedoch nicht (i) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, (ii) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, (iii) bei gewöhnlicher Abnutzung oder (iv) bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie (v) bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäße oder nicht von VSB genehmigte Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen keine Mängelansprüche.
- (3) VSB steht die Art der Nacherfüllung frei, insbesondere, den Mangel zu reparieren oder mangelhafte Teile bzw. Komponenten gegen gleichwertige Teile bzw. Komponenten (neuwertig oder generalüberholt) auszutauschen. Gelingt es VSB auch mit zwei Nachbesserungsversuchen innerhalb einer angemessenen Frist nicht, einen Mangel zu beseitigen, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.
- (4) Eine Beschaffungspflicht der VSB für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese nur mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand möglich wäre oder tatsächlich unmöglich ist.
- (5) Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt
 - a. bei Lieferung ohne Installation oder Montage: 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes an den Versand;
 - b. bei Lieferung mit Installation oder Montage: 24 Monate ab Übernahme des Liefergegenstandes in den eigenen Betrieb des Auftraggebers, spätestens ab der Abnahme;
 - c. bei Werkleistungen: 24 Monate ab der Abnahme
 - d. bei Werkleistungen, wenn nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist (z.B. bei Beratungs- oder Planungsleistungen): 12 Monate ab Fertigstellung;
 - e. bei Bauwerken: 60 Monate ab der Abnahme;
 - f. Bei Wartungs-, Entstörungs- und Reparaturleistungen: 12 Monate ab Fertigstellung oder Abnahme der Leistung.

Die Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist gilt nicht im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Verletzung von Leben,

Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie abweichend vereinbarten Garantien. Als Bauwerk gilt im Zusammenhang mit der Installation von oder Arbeiten an Ladeinfrastruktur ausschließlich das Fundament.

§ 14 Haftung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Insbesondere haftet VSB nicht für Mangelfolgeschäden sowie für reine Vermögensschäden, z.B. entgangenen Gewinn.
- (2) Dies gilt nicht bei (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) Arglist, (iii) schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, oder (v) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Der Schadensersatzanspruch bei einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt. Dies sind in der Regel solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach von der Betriebshaftpflichtversicherung der VSB umfasst sind.

§ 15 Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach Verjährungsbeginn gem. § 199 Abs. 1 BGB. Dies gilt nicht (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) Arglist, (iii) schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder (iv) Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Höhere Gewalt

- (1) Wird VSB aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, so VSB für die Dauer und im Umfang der Auswirkung des Ereignisses höherer Gewalt von ihren Pflichten befreit und hat die durch das Ereignis höherer Gewalt eingetretenen Folgen der Verzögerung oder Unterlassung ihrer vertraglichen Pflichten nicht zu vertreten.
- (2) Höhere Gewalt umfasst insbesondere die folgenden Ereignisse:
 - a. Naturgewalten oder Naturkatastrophen, wie Feuer, Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Trockenheit, Sturm, Orkan, Schneesturm, Blitzschlag;
 - b. Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Aufstand Terrorismus, Revolution oder sonstigen politischen oder sozialen Unruhen;
 - c. Streik, Aussperrung oder sonstige Aktionen des Arbeitskampfes;
 - d. Handlungen oder Unterlassungen Dritter, die zur Folge haben, dass die Leistungserbringung durch VSB oder der Zugang von VSB zur Baustelle, zum Netzanschluss oder zur Fernüberwachung ganz oder teilweise verhindert wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Protestaktionen, Diebstahl oder versuchten Diebstahl, Vandalismus, Cyberangriffe.
 - e. Maßnahmen, Entscheidungen, Anordnungen oder Verfügungen einer Behörde, einschließlich Quarantäne, Einschränkungen des Personen- oder Warenverkehrs,

Verzögerung der Einfuhr von Waren von mehr als zwei (2) Tagen ab Vorlage der nach den Vorschriften erforderlichen Dokumente, nationale und nationale oder internationale Exportkontroll- und/oder Sanktionsvorschriften;

- f. Nichtverfügbarkeit oder verzögerte Lieferung von Waren oder Materialien, die VSB weder zu vertreten hat noch beeinflussen kann, insbesondere bei Verzögerungen oder Engpässen in Produktions- oder Lieferketten;
- g. Epidemie, Pandemie oder Seuche.
- (3) Bei vorübergehender Dauer des Ereignisses höherer Gewalt verlängert sich eine Leistungsfrist um den Zeitraum der Behinderung. Dauert ein Ereignis länger als 180 Tage in Folge an und wird hierdurch die Erfüllung des Vertrags wesentlich beeinträchtigt, so hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Im Fall der Kündigung schuldet der Auftraggeber die auf den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Kündigung bezogene anteilige Vergütung.
- (4) Die Regelungen zur Höheren Gewalt gelten auch, wenn und soweit ein Subunternehmer oder Lieferant von VSB von dem jeweiligen Ereignis höherer Gewalt betroffen ist.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

- (1) Umfasst die von VSB geschuldete Leistung auch die Lieferung von Gegenständen, so bleiben diese bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsforderungen im Eigentum der VSB.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, VSB einen etwaigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände gem. Abs. (1) sowie etwaige Beschädigungen oder Vernichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorbehaltsgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Für den Fall der Veräußerung an einen Dritten tritt der Auftraggeber bereits jetzt die hieraus entstehende Forderung gegen den Dritten an VSB ab. Dies gilt auch für sonstige Ansprüche, die an Stelle oder hinsichtlich der Vorbehaltsgegenstände entstehen (insbesondere Versicherungsansprüche, deliktische Ansprüche).
- (5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheit 110% der noch offenen Forderungen der VSB, wird VSB auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freigeben.

§ 18 Gewerbliche Schutzrechte, Know-How

Der Auftraggeber erkennt das Know-how der VSB und der Hersteller und Lieferanten der Liefergegenstände sowie deren gewerbliche Schutzrechte an. Soweit nicht abweichend vereinbart, behalten VSB und der Hersteller/Lieferant jeweils die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen. Diese dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden dem Auftraggeber an Know-how oder gewerblichen Schutzrechten keine Nutzungsrechte eingeräumt.

§ 19 Geheimhaltung

- (1) Soweit nicht eine Mitteilungspflicht aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Vorschrift besteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Dokumente und Informationen, die er von VSB erhält, streng vertraulich zu behandeln und diese nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der VSB gegenüber Dritten bekannt zu geben oder für seine eigenen Zwecke, die nicht Vertragsgegenstand sind, zu nutzen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung bzw. Durchführung des Vertrags. Sie erlischt, wenn und soweit die betreffenden Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- (2) Eine Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Vertrag bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der VSB.
- (3) VSB ist berechtigt, betriebsbezogene Daten von Anlagen (z.B. Statusdaten, Minutendaten, Instandhaltungsdaten), die VSB im Rahmen der Leistungserbringung für den Auftraggeber generiert, zum Zwecke der weiteren Optimierung ihrer Leistungen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 20 Datenschutz

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Vertrages verpflichten sich beide Parteien, die geltenden Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere die Verordnung Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) einzuhalten.
- (2) Beide Parteien erkennen an, dass jede Partei ein eigenständiger Verantwortlicher ist und dass jede Partei unabhängig die Zwecke und Mittel ihrer Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt. Daher verpflichten sie sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der im Rahmen der Erfüllung des Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§ 21 Wirtschaftssanktionen und Exportkontrolle

- (1) Die Parteien müssen diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den für die Parteien geltenden Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetzen oder -vorschriften erfüllen.
- (2) Keine der Parteien ist verpflichtet, eine Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn dies nicht mit den für die Parteien geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Exportkontrollen und/oder Wirtschaftssanktionen vereinbar wäre, gegen diese verstoßen würde, mit diesen unvereinbar wäre oder eine Partei Strafmaßnahmen aussetzen würde. In diesem Fall muss die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über ihr Unvermögen zur Erfüllung der Verpflichtung informieren.
- (3) Nach Erhalt einer solchen Mitteilung kann die betroffene Partei entweder: (i) die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung aus dieser Vereinbarung aussetzen, bis die betroffene Partei diese Verpflichtung rechtmäßig erfüllen kann, oder (ii) diese Vereinbarung kündigen, wenn die betroffene Partei diese Verpflichtung nicht rechtmäßig erfüllen kann.
- (4) Der Begriff "Sanktionsvorschriften" umfasst alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Embargos oder sonstigen restriktiven Maßnahmen im Bereich Wirtschaft, Finanzen oder Handel, die von einer Sanktionsbehörde oder einer ihrer Stellen von Zeit zu Zeit erlassen, verwaltet, umgesetzt und/oder durchgesetzt werden, und der Begriff „Sanktionsbehörde“ bezeichnet alle

zuständigen Behörden der: (a) Vereinigten Staaten von Amerika; oder (b) Europäischen Union; (c) Bundesrepublik Deutschland; oder (d) Republik Frankreich, die für die Verabschiedung, Verwaltung, Umsetzung und Durchsetzung von Sanktionsvorschriften zuständig sind.

§ 22 Rechtswahl; Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Dresden.
- (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine von beiden Vertragsparteien nicht gewollte Lücke aufweist.